

Teil B

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Januar 2023

Änderung der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 08635 im Abschnitt 8.6 EBM.

*Die Gebührenordnungsposition 08635 ist im Zyklusfall mit medizinischer Begründung bis zu dreimal berechnungsfähig. **Ab der zweiten Stimulationsbehandlung nach der Gebührenordnungsposition 08635 im Zyklusfall wird die Gebührenordnungsposition 08635 mit 1901 Punkten bewertet.***